

1. Satzung (Änderung/Neufassung vom 13.7.2016) des Fördervereins der Grundschule und Kindergarten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Standort Oldenswort und evangelischer Kindergarten Oldenswort e.V.“ Die Änderung soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Förderverein der Kindertagesstätte Oldenswort und der Privatschule Oldenswort gGmbH e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Oldenswort.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (1.8. – 31.7.)

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Schüler der Privatschule sowie der Kinder der Kindertagesstätte Oldenswort.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Bereitstellung von Geldmitteln für besondere Anschaffungen sowie deren Unterhaltung, z.B. für Lehrmittel und Lernmittel im Bereich Technik, EDV sowie für die musischen Fächer usw., soweit diese Kosten nicht aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden können.
 - b) Zuschuss zu Ausflügen und Klassenfahrten.
 - c) Zuschuss zu Veranstaltungen der Schule und der Kindertagesstätte.
 - d) Annahme von Spenden, die für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden müssen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person sowie juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt oder Streichung von der Mitgliederliste. Die Streichung erfolgt automatisch, wenn der zu zahlende Jahresbeitrag von einem Mitglied nicht bis Ende des Geschäftsjahres gezahlt worden ist.

2. Für die Mitgliedschaft erhebt der Verein einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 4 Verwaltung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden vom Vorstand verwaltet. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem /der ersten Vorsitzenden
- b) dem /der Zweiten Vorsitzenden
- c) dem Kassierer / der Kassiererin
- d) dem / der Schriftführer / in
- e) einem Mitglied des Lehrerkollegiums
- f) einem Mitglied des Kindergartenkollegiums

2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, sie werden in folgendem Rhythmus gewählt:

- a) in den Jahren mit ungerader Endzahl die Vorstandsmitglieder zu a) und c)
- b) in den Jahren mit gerader Endzahl die Vorstandsmitglieder zu b) und d)
- c) das Mitglied zu e) + f) wird delegiert.

3. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl bzw. Ergänzungswahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch mit Stimmrecht zu wählen.

4. Der Vorstand hat die Leitung der inneren Vereinsangelegenheiten. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Vorstandssitzung kann vom 1. Vorsitzenden und muss auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Abstimmungen ist bei gleicher Stimmenzahl die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters entscheidend.

5. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

6. Der Kassierer hat den Vorstand und der Mitgliederversammlung über die jeweilige Kassenlage Bericht zu erstatten. Die Kassenführung wird von 2 Kassenprüfern geprüft. In der Jahreshauptversammlung ist jährlich ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer können unverhoffte Prüfungen und müssen eine regelmäßige Prüfung am Schluss des Schuljahres vornehmen. Der Prüfungsbericht ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
2. Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Versammlungen einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Mindestens 10 Mitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung verlangen.
5. Zu den Versammlungen ist schriftlich einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt 7 Tage.
6. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gegenzuzeichnen sind. Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung von den Anwesenden zu genehmigen.

§ 6 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Versammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden und müssen in der Tagesordnung angekündigt worden sein.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei beschlossener Auflösung ist das Vereinsvermögen anteilig an die Privatschule Oldenswort gGmbH sowie an die Kindertagesstätte zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte die Kindertagesstätte Oldenswort oder die Privatschule Oldenswort gGmbH geschlossen werden, muss die Mitgliederversammlung darüber entscheiden, ob der Verein aufgelöst wird oder ob er weiterhin als Förderverein z. Beispiel der Oldensworter Privatschule oder der Kindertagesstätte bestehen soll. Im Fall der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Vorstehende Änderung der Satzung des Fördervereins der Grundschule, Standort Oldenswort und Evangelischer Kindergarten Oldenswort e.V. wurde auf der heutigen Mitgliederversammlung beschlossen und tritt heute in Kraft.

Oldenswort, den 13.7.2016